

Vorlage zur 29. Verbandsversammlung des ASTO am 30.11.2010

Öffentlicher Teil

TOP 10: Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

In den vergangenen Sitzungen wurde von der Geschäftsführung immer wieder einmal auf die zukünftige Entwicklung der Abfallwirtschaft „Novellierung des europäischen Abfallrechts / Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)“ eingegangen.

Bis zum Ende des Jahres 2010 sollte die europäische Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt sein. Dies wird sich zwar verzögern, der entsprechende Referentenentwurf eines „neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ (man beachte, dass der Begriff „Abfall“ komplett fehlt!) des Bundesumweltministeriums (BMU) liegt aber seit August 2010 vor. Beachtenswert ist die Tatsache, dass dieser Referentenentwurf veröffentlicht wurde, obwohl es noch keine ressortübergreifende Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium gibt. Aus Fachkreisen ist zu vernehmen, dass es zu wesentlichen Punkten noch zu große Meinungsverschiedenheiten gibt.

Der Entwurf enthält bereits wesentliche Änderungen / Ergänzungen des derzeit geltenden Rechts, die sich bei einer endgültigen Umsetzung dauerhaft nachteilig auf die kommunale Abfallwirtschaft auswirken würden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits eine umfangreiche Stellungnahme zum Referentenentwurf erarbeitet und dem BMU im September zugesandt.

Unterstützend zu dieser Stellungnahme bitten die kommunalen Spitzenverbände auch darum, eine Resolution von den kommunalen Entscheidungsträgern verabschieden zu lassen und diese den örtlichen Bundestagsabgeordneten zur Verfügung zu stellen, damit sich diese intensiv mit der Sichtweise und den Argumenten der kommunalen Seite vertraut machen können. Sofern dies auch geschieht, sollen die Abgeordneten bei der Einbringung des neuen Gesetzes besser beurteilen können, inwieweit die Argumente der kommunalen Seite berücksichtigt wurden. Hiermit wird natürlich auch die Hoffnung verbunden, dass es zu einem entsprechenden Abstimmungsverhalten der Abgeordneten zugunsten der kommunalen Abfallwirtschaft kommen wird.

Im Einzelnen geht es um folgende Kernthemen:

Wann dürfen zukünftig gewerbliche Sammlungen für Abfälle aus privaten Haushalten neben den öffentl. – rechtl. Sammlungen ausgeführt werden?

Zu begrüßen ist die Tatsache, dass zukünftig die Bioabfälle flächendeckend separat gesammelt werden sollen. Kritisch zu betrachten ist der Umstand, dass die Ausgestaltung durch eine Rechtsverordnung geregelt werden soll, was aber einen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit und Organisationshoheit des öRE darstellen würde.

Die getrennte Sammlung von Wertstoffen soll über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Die privaten Unternehmen beanspruchen diese Form der Sammlung ausschließlich für sich und sehen dies als Weiterentwicklung der gelben Tonne. Die öRE hingegen sehen die Trägerschaft bei sich selber, da

die regionalen Unterschiede berücksichtigt werden müssen und auch in Zeiten geringer Wertstofflöse die Sammlung sichergestellt werden muss. Die Erlöse sind für die Gebührenstabilität oder gar Senkung erforderlich und dürfen den Gebührenhaushalten nicht entzogen werden.

Die als Anlage beigefügte Resolution wird von der Geschäftsführung in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts.